



Allgemeine Reparaturbedingungen 08/05

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit Reparaturen an Maschinen und Anlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der neuesten Fassung sowie diese Allgemeinen Reparaturbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungswerken gehen diese Allgemeinen Reparaturbedingungen den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor. Etwaige Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ihnen im Einzelfall ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt haben.

I. Reparaturgegenstand

Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns hergestellt und / oder geliefert, so hat der Besteller uns auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes unverzüglich schriftlich hinzuweisen; sofern uns kein Verschulden trifft, stellt der Besteller uns von evtl. Ansprüchen Dritter aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei.

II. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfrist beruhen auf Schätzungen und sind daher unverbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller nur und erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Die Frist für die Durchführung der Reparaturarbeiten beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller uns den zu reparierenden Gegenstand und die erforderlichen Unterlagen tatsächlich so zur Verfügung stellt, dass die Durchführung der vertraglich festgelegten Reparaturarbeiten möglich ist, frühestens jedoch mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung hinsichtlich aller Auftrags-/Vertragsbestandteile gemäß Ziffer IV.1. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Eine von uns als verbindlich zugesagte Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Im Falle von nach Beginn der Reparaturfrist erteilten weiteren Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen durch den Besteller oder bei erforderlichen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
4. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, oder den Eintritt anderer Umstände, die von uns nicht zu vertreten oder beeinflussen sind und die Fertigstellung der Reparatur beeinflussen, insbesondere durch Einflüsse Höherer Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.
5. Sollte eine Verzögerung in der vertraglich festgelegten Reparaturleistung ohne unser Verschulden entstehen, so hat der Besteller alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere die Kosten für Wartezeiten, nochmalige Anreise, Lager- und Auffrischkosten zu tragen.

III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, geben wir dem Besteller bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Reparaturpreis an, andernfalls kann der Besteller Kostengrenzen setzen. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Reparaturzeit die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, holen wir das Einverständnis des Bestellers ein, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15% überschritten werden.

2. Wünscht der Besteller vor der Ausführung der Reparatur einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen, so muss er dies ausdrücklich zuvor schriftlich verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

IV. Preise, Kosten

1. Sofern keine Festpreise vereinbart wurden, erfolgt die Abrechnung nach effektivem Aufwand zu dem im Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen Preisen. Steuern, Zölle, Fahrt-, Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso Kosten für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen. Wird die Reparatur außerhalb unseres Werkes durchgeführt, trägt der Besteller außerdem sämtliche in Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Reisekosten unseres Personals einschließlich Nebenkosten wie z.B. Kosten für Versicherung, Visa, etwaig erforderliche Impfungen.
2. Wir sind berechtigt, vom Besteller eine angemessene Vorauszahlung auf die auszuführenden Reparaturarbeiten zu verlangen.

V. Sicherheiten

1. Wegen unserer Forderungen aus dem Reparaturvertrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Für im Rahmen von Reparaturverträgen gelieferte Teile gilt der Eigentumsvorbehalt gemäß unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

VI. Kostentragung und Haftung bei nicht durchführbarer Reparatur

1. Kann die Reparatur aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, insbesondere weil
 - der zu reparierende Mangel / Fehler während der von uns durchgeführten Prüfung / Inspektion nicht (wieder) aufgetreten ist,
 - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, oder
 - der Reparaturgegenstand vor Durchführung der Arbeiten aus von keiner Partei zu vertretenden Gründen untergegangen oder so stark beschädigt worden ist, dass die geplante Reparatur für den Besteller nicht mehr von Interesse ist,so werden dem Besteller die zur Abgabe eines Angebots oder Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie weitere entstandene Aufwendungen und Kosten, insbesondere für Fehlersuchzeit, Inspektion und Materialbeschaffung, in Rechnung gestellt.
2. Wird die Reparatur aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt oder fertiggestellt, insbesondere weil
 - der Besteller den Vertrag vor oder während der Durchführung kündigt, oder
 - der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,so hat der Besteller im Falle eines vereinbarten Festpreises den Vertragspreis abzüglich etwaig ersparter Aufwendungen zu zahlen, in den übrigen Fällen die von uns erbrachten Leistungen, Aufwendungen und Kosten zu tragen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, behalten wir uns vor.



3. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
4. Bei nicht durchführbarer Reparatur haften wir nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund der Besteller sich beruft. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VII. Mitwirkung und technische Hilfeleistung durch den Besteller bei Reparatur außerhalb unseres Werks

1. Der Besteller hat uns bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und unseren Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Der Besteller benachrichtigt uns von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Reparaturleiters zu befolgen. Wir übernehmen für diese Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch solche Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen unseres Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffern XI. und XII. dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen entsprechend.
 - b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, Hebezeuge und Kräne sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung notwendiger trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Reparaturpersonals.
 - e) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
 - f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
 - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Der Besteller hat alle ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen und Hilfeleistungen so zu erbringen, dass bei Ankunft unseres Reparaturpersonals die Reparatur sofort begonnen und ohne Verzögerung sowie ohne persönliche und / oder sachliche Gefährdung bis zur Abnahme durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.
5. Kommt der Besteller seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten bzw. seiner Kostentragungspflicht nicht nach, sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Statt

und auf dessen Kosten vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Im übrigen bleiben die uns zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

VIII. Transport und Gefahrtragung bei Reparatur in unserem Werk

1. Der Besteller hat den Reparaturgegenstand grundsätzlich auf eigene Kosten und Gefahr bei uns anzuliefern und nach Durchführung der Reparatur wieder abzuholen. Haben wir auf Verlangen des Bestellers die Abholung und Rücksendung des Reparaturgegenstandes übernommen, so wird, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf Rechnung und Gefahr des Bestellers durchgeführt.
2. Der Besteller trägt die Transportgefahr sowie die Sachgefahr während des Verbleibs des Reparaturgegenstandes in unserem Werk.
3. Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz für den Reparaturgegenstand. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer, Wasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf vorherige ausdrückliche schriftliche Anforderung des Bestellers und auf seine Kosten kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
4. Wenn der Besteller mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für die Lagerung in unserem Werk Lagergeld zu verlangen oder den Reparaturgegenstand nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers anderweitig aufzubewahren.

IX. Ersatzleistung des Bestellers

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb unseres Werks ohne unser Verschulden von uns gestellte Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

X. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Reparaturarbeiten verpflichtet, sobald wir ihm deren Beendigung angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der von uns nicht zu vertreten ist. Wegen eines nicht wesentlichen Mangels kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit unserer Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt, spätestens aber mit der Inbesitznahme des Reparaturgegenstandes durch den Besteller oder von diesem beauftragte Personen.
3. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit der Besteller sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels ausdrücklich schriftlich bei der Abnahme vorbehalten hat.

XI. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Reparatur haften wir für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Ziffer XI.6. dieser Bedingungen und Ziffer X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der Weise, dass wir die Mängel beseitigen. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



2. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand nicht rechtzeitiger oder nicht ausreichender Mängelrüge.
 3. Unsere Mängelhaftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der von uns nicht zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für vom Besteller vorzunehmende Mitwirkungshandlungen und Beistellungen gemäß Ziff VII. dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen.
 4. Durch von Seiten des Bestellers oder von Dritten unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Reparaturgegenstandes entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir unverzüglich schriftlich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind, darf der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beheben lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten verlangen. Beseitigt der Besteller den Mangel selbst oder durch einen Dritten, tragen wir nur diejenigen angemessenen Kosten, wie sie bei einer erforderlichen Mängelbeseitigung durch uns entstanden wären.
 5. Im Rahmen der Mängelhaftung kann der Besteller, soweit ein Gewährleistungsfall vorliegt, von uns zunächst nur die Nachbesserung der Reparaturarbeiten verlangen. Die Kosten etwa erforderlicher Ersatzteile übernehmen wir nur nach Maßgabe von Ziffer XII.1. dieser Bedingungen. Die Kosten eines etwa notwendigen Aus- und Einbaus des Reparaturgegenstandes übernehmen wir in angemessenem Umfang und nur soweit, wie dieser nicht durch vor Ort ständig vorhandenes Personal erfolgen kann. Alle etwa entstehenden übrigen Kosten, insbesondere die Kosten der Zugangverschaffung zum Reparaturgegenstand sowie indirekte und Folgekosten, wie z.B. Stillstandskosten, Dockkosten, Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie, trägt der Besteller, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten vor.
 6. Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
 7. Erfüllt der Besteller die ihm obliegenden Pflichten in nicht nur geringfügigem Umfang nicht, sind wir während der Zeit der Nichterfüllung dieser Pflichten des Bestellers nicht zur Beseitigung von Mängeln verpflichtet.
 8. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten seit der Abnahme der Reparaturleistungen gemäß Ziffer X. dieser Bedingungen.
 9. Für Reparaturen die wir aus Kulanzgründen - ohne Rechtspflicht - durchführen, übernehmen wir keine Mängelhaftung.
 10. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer IX. und X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, sofern sich nicht aus Ziffer XII. dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen etwas anderes ergibt.
- ### XII. Sonstige Haftung, Haftungsausschluss
1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im übrigen gilt Ziffer X.2. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 2. Soweit unser Personal die Reparaturarbeiten nicht selbst ausführt, sondern auftragsgemäß Arbeiten von vom Besteller oder Dritten gestelltem Personal lediglich anleitet oder überwacht, ist unsere Haftung auf die Anleitungs- und / oder Überwachungstätigkeit beschränkt. Wir haften insoweit unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung nur für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt und der Höhe nach beschränkt auf den vertraglichen Reparaturpreis. Vorstehendes gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten vorliegt.
 3. Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer X. unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.